

3. Gemeinsame Vergütungsregel für Dokumentationen betreffend Autoren- und Regieleistungen

zwischen

Bundesverband Regie e.V.

Markgrafendamm 24 - Haus 18, 10245 Berlin, vertreten durch den Vorstand Michael Chauvistré, Henning Beckhoff, Chris Miera, Claudia Garde, Florian Gärtner, Mira Thiel, Natalija Yefimkina (im Folgenden „BVR“ genannt)

und

AG DOK, Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e.V., Sektion Buch + Regie, Mainzer Landstraße 105, 60329 Frankfurt am Main, vertreten durch David Bernet und Daniela Agostini (im Folgenden „AG DOK“ genannt)

und

ZDF Zweites Deutsches Fernsehen

ZDF-Straße 1, 55127 Mainz, vertreten durch den Intendanten Dr. Norbert Himmler (im Folgenden „ZDF“ genannt)

und

Allianz Deutscher Produzentinnen und Produzenten – Film, TV und Audiovisuelle Medien e.V.

Kronenstraße 3, 10117 Berlin, vertreten durch den Sprecher des Gesamtvorstandes und CEO Björn Böhning (im Folgenden „Produktionsallianz“ genannt)

(gemeinsam Produktionsallianz, ZDF und BVR/AG DOK im Folgenden auch die "Parteien" genannt)

Präambel

BVR, Produktionsallianz und ZDF haben am 01.03./11.03.2016 die „Gemeinsame Vergütungsregel (Dokumentationen)“ vereinbart. Diese wurde mit der „2. Gemeinsamen Vergütungsregel für Dokumentationen“ vom 14.12./21.12.2018/14.01.2019 von den Parteien fortgeführt. Die AG DOK (Berufsgruppe Buch und Regie), für deren Mitglieder diese gemeinsamen Vergütungsregeln auch zur Anwendung kamen, ist den Verhandlungen beigetreten und verhandelt auf Urheberseite gemeinsam mit dem BVR.

Die Parteien schließen nachfolgende neue Gemeinsame Vergütungsregel für Dokumentationen ab. Die bisherigen Vergütungssätze werden dabei ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung insgesamt um rund 20% erhöht, wobei 10% davon auf einen strukturellen Nachholbedarf entfallen. Ab 2026 erfolgt eine weitere Steigerung um rund 5%. Für zu zahlende Honorare an die für das ZDF bereits tätigen Dokumentarfilmer gilt Ziffer II. D.

Der BVR versichert im Dokumentarfilmbereich auch für die Autorinnen/Autoren eine repräsentative, unabhängige und zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln ermächtigte Vereinigung im Sinne von § 36 Abs. 2 UrhG zu sein.

AG DOK – Sektion Buch und Regie - repräsentiert vorliegend die Berufsgruppe Buch und Regie ihrer Mitglieder.

Die Grundannahme der gleichwertigen Bewertung von Regie- und Autoren-/Autorinnenleistung in dieser Vereinbarung erfolgt unpräjudiziell und ausgehend davon, dass beide Leistungen in der Regel in Personalunion erbracht werden. Die Bewertung ist mit keinerlei Festlegung für zukünftige Vereinbarungen verbunden.

Die nachfolgenden Vergütungsregelungen tragen den Besonderheiten des Programmprofils und der dem ZDF zur Verfügung stehenden Programmplattformen und -plätze einschließlich seiner sog. Zusatzangebote (derzeit ZDFneo und ZDFinfo) sowie der mit der ARD gemeinsamen veranstalteten Programme (derzeit 3sat, KiKA, phoenix), Online-Präsenz und Vertriebswegen Rechnung. Abweichend von der Systematik des § 36 UrhG vereinbaren die Parteien nicht allein eine Mindestvergütung, sondern eine ZDF-spezifische Basisvergütung. Diese ZDF-Basisvergütung kann, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, nicht unterschritten werden.

I. Geltungsbereich

1. **Sachlich:** Die Vergütungsregelungen für Dokumentationen und Reportagen finden Anwendung für sog. vollfinanzierte Auftragsproduktionen (im Sinne der VFF-Regelung) des ZDF. Dies schließt Produktionen im Auftrag des ZDF für ZDFneo, ZDFinfo, KiKA, 3sat, phoenix mit ein, sowie Online-Produktionen für eigene oder mitverantwortete Telemedienangebote des ZDF, soweit diese Produktionen nach Art und Güte mit den TV-Produktionen vergleichbar sind. Dabei ist vorausgesetzt, dass die jeweilige Produktion in ihrer Gesamtheit ein neues eigenständiges Werk darstellt mit entsprechender Autoren-/Autorinnen- und Regieleistung inkl. entsprechender Dreharbeiten.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass sog. „ARTE-Produktionen“ nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind.¹

Eine **Auftragsproduktion** liegt (entsprechend der VFF-Regelung) vor,

- wenn ein Rundfunksender einer Produktionsfirma den Auftrag zur Herstellung des Films erteilt und die Finanzierung dem Sender maßgeblich, d.h. mit mindestens 90 % finanziell zuzurechnen ist oder
- wenn ein Rundfunksender sich während des gesamten Produktionsprozesses aufgrund vertraglicher Regelungen sämtliche Letztentscheidungsrechte im Bereich des kreativen und wirtschaftlichen Bereichs vorbehält und Vertragsklauseln verwendet, wie sie üblicherweise in einem Auftragsproduktionsvertrag vorhanden sind. Hierzu zählt u.a.:
 - o Letztentscheidungsrecht über die inhaltliche Ausgestaltung des Films;
 - o Letztentscheidungsrecht über Regisseur/Regisseurin, Darsteller/Darstellerinnen und weitere Kreative an der Produktion;
 - o Abnahmebestimmung für einzelne Werkteile;
 - o Mitfinanzierungsanteil von mindestens 80 %.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird jeweils im Einzelvertrag für Drehbuch bzw. Regie durch den Produzent bestätigt.

2. Die Dokumentationen werden in die nachfolgenden **Kategorien** eingeteilt:

Kategorie 1:

Geringes bis mittleres Budget bis max. 150.000 €;

Produktionen mit einer Länge von **30 Minuten**.

In diese Kategorie fallen beispielsweise derzeit: 37 Grad, Die Spur, planet e.

Kategorie 2:

Mittleres Budget bis max. 250.000 €;

Produktionen mit einer Länge **von 45 Minuten** mit konkretem Themenfokus und/oder spezielleren Themenaspekten mit mittlerem Aufwand und häufigem Einsatz unterschiedlichster Gestaltungselemente.

In diese Kategorie fallen beispielsweise derzeit: Erlebnis-Dokus, Zeitgeschichte und -geschehen, z.B. ZDFzeit.

¹ **Protokollnotiz:**

Die Parteien beabsichtigen hinsichtlich der ARTE-Produktionen eine gesonderte Regelung zu vereinbaren. Bis dahin sind sich die Parteien darüber einig, dass die hier vereinbarten Erstvergütungen als Richtwerte für vollfinanzierte Auftragsproduktionen (entsprechend der VFF-Regelung) für ARTE gelten.

Kategorie 3:

Hohes Budget über 250.000 €;

Produktionen mit einer Länge **von 45 Minuten** mit oftmals zeithistorischen Anknüpfungspunkten, weiten Themenstellungen sowie verstärktem Einsatz von unterschiedlichen, kreativen Gestaltungselementen, in der Regel prominenter Sendeplatz in der Prime Time.

In diese Kategorie fallen beispielsweise derzeit: Terra X, Feiertags- und Sonderdokumentationen.

Kategorie 4: Produktionen mit einer Länge von **60 Minuten**.²**Kategorie 5:** Produktionen mit einer Länge von **90 Minuten**.

Die Kategorien gelten auch für Produktionen, die für den Zweck der (zunächst) reinen Online-Auswertung beauftragt werden, soweit diese mit TV-Produktionen nach Art und Güte vergleichbar sind.

3. **Persönlich:** Die Vergütungsregelungen finden Anwendung für Autorinnen/Autoren und Regisseurinnen/Regisseure mit Lebensmittelpunkt in der Europäischen Union.

II. Vergütungen (exklusive Vertrieb)**A. ZDF-Korbvergütungen**

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen für Autorinnen/Autoren und Regisseurinnen/Regisseure mit einer ausführlichen Filmographie, die eine professionelle Praxis als Dokumentarfilmautor/-autorin bzw. -regisseur/-regisseurin nachweisen können (in der Regel 90 Minuten Dokumentation als Autorin/Autor bzw. Regisseurin/Regisseur vergleichbarer Art und Güte).

Für die Erstellung des Werkes, Einräumung und Abgeltung der Nutzungsrechte und zur Abgeltung aller sonstigen Leistungen gemäß Autoren-/Autorinnen- bzw. Regievertrag inkl. der Allgemeinen Bedingungen (siehe Anlagen) wird die nachfolgende Vergütung gezahlt:

1. Korb:

Das ZDF-Basishonorar beträgt für einen Nutzungszeitraum von 7 Jahren, beginnend mit Erstaussstrahlung der Produktion, **für Autoren-/Autorinnen- und Regieleistung zusammen** für

Kategorie 1	30 Minuten	15.094,00 € netto;
Kategorie 2	45 Minuten	21.735,00 € netto;
Kategorie 3	45 Minuten erh.	28.376,00 € netto;
Kategorie 4	60 Minuten ²	28.560,00 € netto;
Kategorie 5	90 Minuten	47.250,00 € netto.

Soweit die Autoren- und Regieleistung nicht durch dieselbe Person erbracht werden, werden die **Autoren-/Autorinnenleistung und die Regieleistung getrennt mit jeweils 50 %** der o.g. Vergütungssätze vergütet, soweit nicht eine andere produktionsbezogene Aufteilung vorliegt

Für **Anfänger/Anfängerinnen**, die die Voraussetzung einer erfahrenen, professionellen Praxis als Dokumentarfilm-autorin/-autor bzw. regisseurin/-regisseur nicht erfüllen, gilt eine in Kategorie 1 und 2 um jeweils 10% reduziertes Basishonorar, in der Kategorie 3, 4 und 5 ein um 20 % reduziertes Basishonorar.

² Hierunter fallen auch Produktionen mit einer Länge von 52 Minuten.

Abgegolten mit dem 1. Korb bis zum Ende der Schutzfrist sind neben der Erstellung des Werkes auch die folgenden Nebenrechte: Archivierungsrechte, Vervielfältigungsrechte, Bearbeitungsrechte, Vorführungsrechte etc., (soweit es sich nicht um eine kommerzielle Verwertung handelt) inkl. nichtgewerblicher Rechte (PR-Zwecke, Bearbeitungs- und Archivierungsrechte, Prüf-, Lehr-, Forschungszwecke etc.).

Korblaufzeit und Nutzungspunkte

Die **Laufzeit** des 1. und jedes weiteren Korbes beträgt **jeweils 7 Jahre**.

Mit der Korbvergütung abgegolten sind folgende Nutzungen:

- **26 Nutzungspunkte.**
- im Falle von Koproduktionen (mit ORF und/oder SRF) **28 Nutzungspunkte.**

Die vorgenannten Nutzungspunkte verbrauchen sich wie folgt:

- **die Erstausstrahlung** verbraucht 1 Nutzungspunkt.
- **Hauptprogramm ZDF:** Jede Ausstrahlung verbraucht 1 Nutzungspunkt, unabhängig von der Zeitschiene.
- **3sat, phoenix, ARTE:** beliebig **häufige** Ausstrahlungen innerhalb von 4 Monaten verbrauchen 1 Nutzungspunkt.
- **ZDFinfo, ZDFneo, KiKA:** beliebig **häufige** Ausstrahlungen innerhalb von 3 Monaten verbrauchen 1 Nutzungspunkt.
- **Koproduktionen mit ORF und/oder SRF:** Die Erstausstrahlung verbraucht jeweils einen Nutzungspunkt. Die Vergütung für weitere Wiederholungen in ORF/SRF sind bilateral von ORF/SRF mit den Autoren/Autorinnen und Regie zu vereinbaren und verbrauchen entsprechend keine Nutzungspunkte.
- Jeder Nutzungspunkt beinhaltet auch eine **Wiederholung innerhalb von 48 h** im jeweiligen Programm (bei Berechnung der 48 h bleiben Sonn- und Feiertage unberücksichtigt), ausgenommen sind hiervon Wiederholungen in der Primetime von 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr und/oder am Nachmittag von 12.01 Uhr bis 17.59 Uhr.
- **Mediathekenutzung** (Online sendebegleitend und Online Only sowie wiederholend): In den ersten 5 Jahren wird jeweils 1 Nutzungspunkt pro Jahr verbraucht. (D.h. 5 Jahre Onlinenutzung verbrauchen 5 Nutzungspunkte). Für eine Einstellung im 6. und 7. Jahr wird 1 Nutzungspunkt pro 2 Jahre verbraucht.

Bei Nutzungsüberschreitung der vorgenannten Nutzungspunkte vor Ablauf des 7 Jahreszeitraumes wird ein neuer Korb ausgelöst.

Ausschnittnutzungen

- **Eigene Nutzungen des ZDF:** Innerhalb der Laufzeit des 1.Korbes sind ferner in der Länge unbegrenzte Ausschnittsnutzungen abgegolten. Nach Ablauf des jeweiligen Korbes ist bis zum Ende der Schutzfrist die Verwendung von Ausschnitten bis zu 5 Minuten abgegolten. Ausschnittsnutzungen über 5 Minuten nach Ablauf des jeweiligen Korbes werden pro rata (anteiliger Vergütungssatz) vergütet, d.h. die weiteren Körbe werden durch ausschnittsweise Nutzungen nicht ausgelöst.
- Für CC-Lizenznutzungen gilt eine gesonderte Regelung (vgl. Ziffer II. H. 1.).
- **Kommerzieller Vertrieb:**
Bei der kommerziellen Ausschnittsverwertung gelten, ungeachtet der Ausschnittslänge, die generellen Erlösbeteiligungsregeln nach Ziffer II. E. dieser GVR.

2. Korb

Die Korbvergütung beträgt ab dem 8. Jahr ab Erstsendung bzw. ab Nutzungsüberschreitung im 1. Korb für weitere 7 Jahre, für Autoren-/ Autorinnen- und Regieleistung **zusammen** für

Kategorie 1	30 Minuten	3.816,00 € netto;
Kategorie 2	45 Minuten	5.724,00 € netto;
Kategorie 3	45 Minuten erh.	7.632,00 € netto;
Kategorie 4	60 Minuten	7.711,00 € netto;
Kategorie 5	90 Minuten	12.758,00 € netto.

Soweit die Autoren-/Autorinnen- und Regieleistung nicht durch dieselbe Person erbracht werden, werden die **Autoren-/Autorinnenleistung und die Regieleistung getrennt mit jeweils 50 %** der o.g. Vergütungssätze vergütet.

Der 2. Korb ist inhaltlich analog zum 1.Korb ausgestaltet.

3. Korb

Die Korbvergütung beträgt ab dem 15. Jahr ab Erstsending bzw. ab Nutzungsüberschreitung im 2. Korb für weitere 7 Jahre, für Autoren-/ Autorinnen- und Regieleistung **zusammen** für

Kategorie 1	30 Minuten	2.290,00 € netto;
Kategorie 2	45 Minuten	3.307,00 € netto;
Kategorie 3	45 Minuten erh.	4.325,00 € netto;
Kategorie 4	60 Minuten	4.570,00 € netto;
Kategorie 5	90 Minuten	7.560,00 € netto.

Soweit die Autoren- und Regieleistung nicht durch dieselbe Person erbracht werden, werden die **Autoren-/Autorinnenleistung und die Regieleistung getrennt mit jeweils 50 %** der o.g. Vergütungssätze vergütet.

Der 3. Korb ist inhaltlich analog zum 1.Korb ausgestaltet.

4. Korb und weitere Körbe (über jeweils weitere 7 Jahre bis zum Ablauf der Schutzfrist des UrhG)

Die Korbvergütung beträgt ab dem 22. Jahr ab Erstsending bzw. ab Nutzungsüberschreitung des vorausgegangenen Korbes für jeweils weitere 7 Jahre, für Autoren-/ Autorinnen- und Regieleistung **zusammen** für

Kategorie 1	30 Minuten	1.145,00 € netto;
Kategorie 2	45 Minuten	1.653,50 € netto;
Kategorie 3	45 Minuten erh.	2.162,50 € netto;
Kategorie 4	60 Minuten	2.285,00 € netto;
Kategorie 5	90 Minuten	3.780,00 € netto.

Soweit die Autoren- und Regieleistung nicht durch dieselbe Person erbracht werden, werden die **Autoren-/Autorinnenleistung und die Regieleistung getrennt mit jeweils 50 %** der o.g. Vergütungssätze vergütet.

Der 4. Korb und alle weiteren Folgekörbe sind inhaltlich analog zum 1.Korb ausgestaltet.

B. Zusätzliche Leistungen/Mehraufwand

Zusätzlich erbrachte Leistungen (wie z.B. Schnitt- und/oder Textarbeit) für non-lineare Angebote/Nutzungen (wie z.B. Social Media) und/oder das Erstellen zusätzlicher Fassungen werden zusätzlich nach individueller Art und Umfang pauschal vergütet.

Anderer Mehraufwand für Buch und Regie (wie zum Beispiel besonders hoher Rechercheaufwand, hoher Inszenierungsanteil, Langzeitbeobachtungen) wird ebenfalls zusätzlich nach individueller Art und Umfang pauschal vergütet.

C. Treatment

Ein durch die Produktionsfirma beauftragtes Treatment wird wie folgt vergütet:

Kategorie 1 bis 2:	2.000,00 € netto;
Kategorie 3 bis 5:	4.000,00 € netto.

Voraussetzung der Zahlung der oben genannten Vergütung durch das ZDF gegenüber der Produktionsfirma ist der Abschluss eines entsprechenden Idee-/Konzeptentwicklungsvertrages



für Innovationsfonds-Projekte, eines Projekt-/Stoffentwicklungsvertrages (PSV) oder eines Auftragsproduktionsvertrages.

Das Treatment, als Phase der Drehbuchentwicklung, enthält alle wichtigen Elemente des späteren Films. Dazu zählen u.a. die Beschreibung des Handlungsstrangs, die Benennung der vorgesehenen Drehorte und Interviewpartner/ Interviewpartnerin, Protagonisten / Protagonistinnen. Zudem ist im Treatment die Darstellung des geplanten Einsatzes von Animationen, Re-Enactments, spezieller filmischer Mittel und Archivmaterial aufgeführt.

Die Vergütung wird bei Drehbuchbeauftragung auf die Korbvergütung nach Ziffer II A. 1. Korb angerechnet.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit der Rückübertragung der Rechte im Fall der Nichtnutzung des Treatments nach 15 Monaten ab Abnahme der Leistung ohne Vergütungserstattung. (Das Recht, eine etwaige Rückforderung der Rechte zu verlangen ohne Vergütungserstattung ist bei der Bemessung der Vergütung für das Treatment berücksichtigt.).

D. Bestandshonorare

Die bisher gezahlten Honorare an die für das ZDF bereits tätigen Autorinnen/Autoren und Regisseurinnen/Regisseure in vergleichbaren Produktionen werden bei der individuellen Festsetzung des Honorars berücksichtigt.

E. Kommerzielle Verwertung

Für den Vertrieb wird eine Erlösbeteiligung gezahlt in Höhe von je 4 % für Regie und für Buch (zusammen 8%) Gegenüber ZDF Studios bzw. ZDF im Falle von entgeltlichen Programmabgaben an ARTE eingehenden Brutto-Erlösen abzüglich nachgewiesener Synchronisationskosten. Zur Errechnung der Erlösbeteiligung werden die Bruttoerlöse zunächst um 35% pauschal reduziert, um dem im Vergleich zu fiktionalen Produktionen im Vorfeld höheren Aufwand, insbesondere bezüglich der Aufbereitung für den internationalen Markt, Rechnung zu tragen.

Individuelle Erlösbeteiligungsansprüche³ entstehen dann, wenn die Brutto-einnahmen von ZDF Studios oder vom ZDF (soweit der Vertrieb nicht über ZDF Studios erfolgt) aus der Produktionsverwertung 1.250 € netto pro Jahr überschreiten. Die Auszahlung von Erlösen erfolgt somit ab einer Bagatellgrenze von EUR 100,00 bei Personalunion für Autorinnen-/Autoren- und Regieleistung bzw. bei EUR 50,00 für Autorinnen-/Autorenleistung und EUR 50,00 für Regieleistung. Die Erlösbeteiligung wird spätestens zum 30.06. des Folgejahres bezogen auf die gesamten Bruttoeinnahmen, die aus allen Verwertungen der Produktion in dem vorausgegangenen Kalenderjahr erzielt wurden, ermittelt und jeweils spätestens bis zum 30.09. ausgezahlt.

F. Auskunftsanspruch gem. § 32d, § 32e UrhG⁴

1. Der Auskunftsanspruch wird grundsätzlich durch die Abrechnung von nachfolgenden Vergütungstatbeständen (**für eigene Nutzungen des ZDF und kommerzielle Verwertung**) erfüllt.
 - Die Nutzungsinformation über eigene Nutzungen des ZDF erfolgt im Rahmen eines Zahlungsvorgangs für das Auslösen des Folgekorbes nach Verbrauch der Nutzungspunkte. Die Zahlung erfolgt nach der Vergütung auslösenden Nutzung.

³ **Protokollnotiz:**

Im Rahmen einer Vereinbarung mit der VG Bild-Kunst über das Exkasso kann auch eine Neuregelung der Bagatellgrenze erfolgen.

⁴ **Protokollnotiz:**

Eine andere Regelung kann im Rahmen einer Vereinbarung über die Abwicklung durch die VG Bild-Kunst getroffen werden.

- Kommerzielle Vergütungstatbestände werden bei Entstehen bis zum 30.06. des Folgejahrs bekannt gegeben und bis spätestens zum 30.09. ausgezahlt (Anlagen Ziffer 4.6.1.).
- 2. Erfolgt keine Abrechnung von Vergütungstatbeständen kann die Urheberin / der Urheber frühestens nach 3 Jahren innerhalb des ersten Korbes einmalige Auskunft vom ZDF in Bezug auf die vergütungsrelevanten Parameter verlangen. Entsprechendes gilt für nachfolgende Körbe.

Das ZDF gibt grds. seine Einwilligung für die VG Bild-Kunst/VG Wort, die ZDF- Sendedaten bei der VFF abzurufen.

G. Mitwirkungspflicht der Autorin/des Autors bzw. der Regisseurin/des Regisseurs

Voraussetzung für die Erfüllung des Auskunftsanspruchs gemäß Ziffer II. F. ist, dass der Vertrag eine Kontaktanschrift einschließlich einer E-Mail-Adresse sowie die Bankverbindung enthält.

Wird eine Änderung dieser Daten nicht an das ZDF/HA RMZE schriftlich oder per E-Mail an RMZEdv@zdf.de mitgeteilt, hat das ZDF eine einfache Recherchepflicht im Hinblick auf geänderte Anschrift, E-Mail und Bankverbindung; dies beinhaltet eine Anfrage bei der VG Bild-Kunst - und soweit erforderlich auch bei der VG Wort.⁵ Soweit hierüber keine Daten ermittelbar sind, verliert die Autorin/der Autor bzw. die Regisseurin/der Regisseur ihre/seine Ansprüche auf Folgevergütungen und Erlösbeteiligung regelmäßig nach Ablauf von drei Jahren, sofern der/die Urheber/in Kenntnis nehmen konnte. Wenn der/die Urheber/in keine Kenntnis erhalten hat oder Kenntnis nehmen konnte, gilt entsprechend der Rechtsprechung eine 10 jährige Verjährungsfrist. Die Autorin/der Autor bzw. die Regisseurin/der Regisseur stimmt einer automatisierten Verarbeitung ihrer/seiner Daten, die zur Durchführung dieser Gemeinsamen Vergütungsregel erforderlich sind, durch das ZDF und die beauftragte Produktionsfirma oder andere beauftragte Unternehmen oder Organisationen wie bspw. die VG Bild-Kunst und VG Wort zu.

H. Sonstiges

1. **CC-Lizenzen**⁶ sind nicht Gegenstand dieser GVR. Die Einräumung von CC-Lizenzen erfordert eine individuelle Regelung (d.h. im Hauptvertrag) mit ausgewiesener zusätzlicher Vergütung, die auch in die Erstvergütung eingerechnet werden kann. Bei der individuellen Vereinbarung von CC-Lizenzen werden etwaige Besonderheiten im Hinblick auf Persönlichkeitsrechte berücksichtigt. Im Falle der Einräumung von CC-Lizenzen beschränkt das ZDF diese im Regelfall auf sog. „Share Alike Lizenzen“, dies bedeutet, dass Dritte die Weiternutzung nur zu gleichen Bedingungen erklären können. Bei einer Freigabe unter einer CC-Lizenz soll sich diese in der Regel auf max. 5 Minuten der Produktion beschränken.
2. Falls die Idee zur Produktion von der Autorin / vom Autor entwickelt wurde, erfolgt eine individuelle Regelung der literarischen Rechte am Drehbuch im Einzelvertrag.
3. Bei (Auslegungs-)Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung der GVR stehen Vertreter/Vertreterinnen von BVR, AG DOK, Produktionsallianz und aus den Bereichen

⁵ Dies setzt folgendes voraus:

1. Mit VG Bild-Kunst und - soweit erforderlich auch mit VG Wort - wird hierzu seitens der Verbände gesprochen.
2. Das ZDF erhält von den Verwertungsgesellschaften konkrete Ansprechpartner*innen mit E-Mail-Adresse / E-Mail-Postfächern.
3. Die Abstimmung kann jährlich / maximal halbjährlich über Auswertungslisten erfolgen, in denen die Personen benannt sind, zu denen dem ZDF keine aktuellen Kontaktdaten vorliegen.
4. Die Abstimmung mit VG Bild-Kunst und ggfs. VG Wort ist für das ZDF kostenfrei, insbesondere kann keine Aufwandsentschädigung beansprucht werden.

⁶ **Protokollnotiz:**

Eine weitergehende Regelung zur CC-Lizenzen, sei es auf kollektiver oder auf GVR-Basis, wird angestrebt.

PMPD und HA RMZE des ZDF zur einvernehmlichen Klärung zur Verfügung (Clearingstelle).

4. Sollten Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder diese unwirksam werden oder etwaige Lücken aufweisen, bleibt die Gültigkeit der Regelungen im Übrigen unberührt. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass derartige Regelungen durch solche Regelungen ergänzt werden, die dem gewollten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommen. Sämtliche Änderungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregel bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist – soweit rechtlich zulässig – jeweils der Sitz der beklagten Partei. Es gilt deutsches Recht.

5. Die Parteien werden über das Thema KI-Training sowie Text und Data Mining (§ 44b UrhG) weiter sprechen.

I. Anpassung der Vergütungssätze ab 01.09.2026 und Evaluierung

Die unter Ziffer II. A. genannten Vergütungssätze werden **für Verträge ab dem 01.09.2026 um 5% für Autoren-/ Autorinnen- und Regieleistung zusammen erhöht** für:

1. Korb

Kategorie 1	30 Minuten	15.848,70 € netto;
Kategorie 2	45 Minuten	22.821,75 € netto;
Kategorie 3	45 Minuten erh.	29.794,80 € netto;
Kategorie 4	60 Minuten	29.988,00 € netto;
Kategorie 5	90 Minuten	49.612,50 € netto.

2. Korb

Kategorie 1	30 Minuten	4.006,80 € netto;
Kategorie 2	45 Minuten	6.010,20 € netto;
Kategorie 3	45 Minuten erh.	8.013,60 € netto;
Kategorie 4	60 Minuten	8.096,55 € netto;
Kategorie 5	90 Minuten	13.395,90 € netto.

3. Korb

Kategorie 1	30 Minuten	2.404,50 € netto;
Kategorie 2	45 Minuten	3.472,35 € netto;
Kategorie 3	45 Minuten erh.	4.541,25 € netto;
Kategorie 4	60 Minuten	4.798,50 € netto;
Kategorie 5	90 Minuten	7.938,00 € netto.

4. Korb sowie weitere Folgekörbe bis zum Ablauf der urheberrechtlichen Schutzfrist

Kategorie 1	30 Minuten	1.202,25 € netto;
Kategorie 2	45 Minuten	1.736,18 € netto;
Kategorie 3	45 Minuten erh.	2.270,63 € netto;
Kategorie 4	60 Minuten	2.399,25 € netto;
Kategorie 5	90 Minuten	3.969,00 € netto.

Soweit die Autoren- und Regieleistung nicht durch dieselbe Person erbracht werden, werden die **Autoren-/Autorinnenleistung und die Regieleistung getrennt mit jeweils 50 %** der o.g. Vergütungssätze vergütet.

Gespräche über eine Evaluation⁷ der aktuellen Vereinbarung können Mitte 2026 aufgenommen werden. Als Maßstab für eine etwaige Anpassung der Vergütungssätze nach Ablauf dieser

⁷ Protokollnotiz:

Die Parteien sind sich derzeit nicht einig, ob und in wieweit eine Berücksichtigung von Abrufzahlen bei der Nutzung in Mediatheken zusätzlich vorgenommen werden soll. Im Rahmen einer Evaluierung sind für die Vergütungssätze die Entwicklung der Reichweite im Linearen und Non-linearen in den Blick zu nehmen. Die Parteien verständigen sich auf weitere Gespräche.

Vereinbarung ist die Branchenüblichkeit heranzuziehen, insbesondere beim ZDF der Vergütungstarifvertrag für Freie Mitarbeiter (VTV) und bei der Produktionsallianz der Tarifvertrag für auf Produktionsdauer beschäftigte Film- und Fernsehschaffende (TV FFS), ebenso sind Preissteigerungen nach dem Verbraucherpreisindex und die von der KEF zugebilligte Preissteigerungsrate zu berücksichtigen.

J. Laufzeit der GVR

Die Vereinbarung gilt ab dem 01.01.2025 und gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren, bis zum 31.12.2027.

Anlagen

Vertragsanlagen UW (Autor/Autorin) und RW (Regisseur/Regisseurin)

Hinweis: die Vergütungssätze sind in den Anlagen jeweils getrennt für Drehbuch und Regie aufgeführt

Berlin, den 24.3. 2025

Bundesverband Regie e.V.




Michael Chauvishé

Frankfurt, den 30.3. 2025

AG DOK Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e.V. (Sektion Buch+Regie)



Mainz, den 2.4. 2025

Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF)
Anstalt des öffentlichen Rechts


Dr. Norbert Himmler
Intendant

Berlin, den 14.03. 2025

Allianz Deutscher Produzentinnen und Produzenten – Film, TV und Audiovisuelle Medien e.V.


Björn Böhning